

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Datum / Date / Data	30. April 2024  Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Leiter Politik

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	5
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344).....	6
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	7
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	7
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare.....	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den fleischverarbeitenden Sektor von Bedeutung sind bzw. sein könnten, was ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten der insgesamt 25 Verordnungen der vorliegenden Vernehmlassung beinhaltet. Die Positionierung zu den übrigen Themen bzw. all den übrigen Verordnungen des vorliegenden Verordnungspaketes überlassen wir den hierbei jeweils direkt betroffenen Kreisen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nachdem bei den Massnahmen der Strukturverbesserungen bislang v.a. die Landwirtschaft zum Zuge kam, beinhaltet die vorliegende Revision nach unserer Beurteilung eine weitere Verschärfung zulasten des Lebensmittelgewerbes, was wir in aller Deutlichkeit ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Bisherige Formulierung «direkt betroffene Gewerbebetriebe» unverändert belassen	Die Wettbewerbsneutralität muss wie bislang zu sämtlichen Gewerbebetrieben und nicht nur zu den gewerblichen Kleinbetrieben sichergestellt bleiben. Dies auch deshalb, weil das Lebensmittelgewerbe in der vorliegenden Verordnung nur teilweise in die Palette der Fördermöglichkeiten, wie sie für die Landwirtschaft vorgesehen sind, einbezogen wird und damit viele der im Vergleich zur Landwirtschaft ungleich langen Spiesse für das gesamte Gewerbe auch weiterhin unverändert bestehen bleiben sollen.
Art. 29, Abs. 1 (Art. 30, Abs. 4)	Bisherige Formulierung, dass Massnahmen als einzelbetrieblich beurteilt werden können, wenn sie alleine von einem gewerblichen Betrieb getragen werden, belassen	Es ist schwer verständlich bzw. wir beurteilen dies als klaren Rückschritt, dass gemäss Art. 29 die Möglichkeit von einzelbetrieblichen Massnahmen für Gewerbebetriebe neu nicht mehr möglich sein bzw. diese Art. 30 zufolge nur noch im Rahmen von gemeinschaftlichen Massnahmen berücksichtigt werden soll. Dies auch deshalb, weil damit nicht ein Abbau der bestehenden ungleich langen Spiesse, sondern ein Ausbau derselben vorangetrieben würde! Wenn dem Grundsatz der gesamten Lebensmittelkette wirklich Rechnung getragen werden sollte, dann wäre es nun endlich die Gelegenheit, das gesamte Gewerbe als zur Landwirtschaft gleichwertig zu definieren. Auch ergibt sich nach unserer Beurteilung ein Widerspruch zu Art. 47 und Anhang 5, Ziffern 5 (und 8), wonach landwirtschaftsnahe Tätigkeiten neu auch ausserhalb eines PRE im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen mit Beiträgen unterstützt werden können.
Art. 32	-	Den Nachweis der Tragbarkeit der Investition und der Wirtschaftlichkeit des Betriebes als Voraussetzung zur Gewährung von Finanzhilfen begrüssen wir ausdrücklich.
Art. 40	Integration zumindest der gewerblichen Kleinbetriebe in die aufgeführten einzelbetrieblichen Massnahmen	Mit dem Ausschluss der gewerblichen Kleinbetriebe von den einzelbetrieblichen Massnahmen bzw. deren Umteilung in die gemeinschaftlichen Massnahmen sollen diese nun von den aufgeführten, gewichtigen Fördermassnahmen ausgeschlossen werden! Dies kann und darf keinesfalls der Fall sein, zumal ja auch die Landwirtschaft auf ein funktionierendes Lebensmittelgewerbe auf den nachgelagerten Stufen zwingend angewiesen ist!
Art. 47 und Anhang 5, Ziffern 5 und 8	Überprüfen	Die Möglichkeit, den Auf- und Ausbau einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit neu auch ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen mit Beiträgen zu unterstützen, begrüssen wir. Spannend wird dabei deren konkrete Umsetzung werden, vor allem auch mit Blick auf die vorgenannte grundsätzliche Aufhebung der Unterstützung von gewerblichen Kleinbetrieben als einzelbetriebliche Massnahme (vgl. Art. 29, Abs. 1).

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die mit dem Einbezug der präferenziellen Teilzollkontingente für das Vereinigte Königreich nun vorgenommene klarere Zuordnung der Teilzollkontingente aus den einzelnen Freihandelsabkommen in Anhang 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Ziffer 3	-	Angesichts der Tatsache, dass die Globalkontingente selber keine Änderung erfahren, heissen wir die vorgenommenen Anpassungen auch in Anbetracht der geringfügigen Verschiebungen zwischen einzelnen Teilzollkontingenten gut. Zwecks besserer Lesbarkeit regen wir an, dass in der Kopfzeile der betreffenden Tabelle bei der Angabe des Umfanges der jeweiligen Zollkontingente ergänzt wird, dass es sich jeweils um Tonnen <u>brutto</u> handelt.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schaffung der Möglichkeit, auf Antrag hin Bewilligungen für Tierbestände, die über den Limiten der Höchstbestandesverordnung liegen, zu gewähren, wenn sie entweder für Tierversuche auch in privaten Unternehmen benötigt werden bzw. mit der Nutzung von Lebensmittelabfällen eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe erfüllen, begrüßen wir ausdrücklich. Hingegen sind die an eine Bewilligung geknüpften Vorbedingungen wie auch die Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle viel zu eng ausgelegt bzw. bedürfen zwingend einer Flexibilisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, Abs. 1, Bst. b und c	Oder-Formulierung in Und-/Oder Formulierung umändern	Da es denkbar ist, dass ein Betrieb z.B. 30% des Energiebedarfs seiner Schweine aus Lebensmittelnebenprodukten und 10% aus Lebensmittelabfällen abdeckt, sollte unbedingt auch deren Kombination ermöglicht werden.
Art. 10, Abs. 2	Überprüfen hinsichtlich möglicher Flexibilisierung	Die Kombination der genannten Vorbedingungen erachten wir als zu eingrenzend; zielführender wäre eine gewisse Flexibilisierung.
Art. 11 und Anhang, Ziffer 2	Aufnahme der tierischen Nebenprodukte (K3) und Lebensmittelabfälle unter Voraussetzung einer einwandfreien Hygienisierung	Die Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle ist nach unserer Beurteilung zu eng ausgelegt. Insbesondere sollte unter der Voraussetzung einer einwandfreien Hygienisierung auf der Basis der VTNP die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten (Schlachtnebenprodukte der Kategorie K3) wie auch von tierischen Lebensmittelabfällen («Schweinesuppen») vom Gesetzgeber auch aus Gründen der Nachhaltigkeit in einem auch wirklich umsetzbaren Rahmen endlich, endlich wieder ermöglicht werden!

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschiebung der Verantwortlichkeit für die Pflege der Post- und Bankverbindungen an die Empfänger/-innen von Entsorgungsgebühren in Verbindung mit einer Gebühr bei der 1. Mahnung erachten wir als kleinlich bzw. diese sollte eigentlich auch Teil eines kundenfreundlichen Dienstleistungsangebotes sein. Für den Wiederholungsfall ab der 2. Mahnung haben wir jedoch ein gewisses Verständnis und könnten die vorgeschlagenen Massnahmen hierfür durchaus nachvollziehen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Obwohl nicht direkt betroffen, beurteilen wir den Wechsel von einer freiwilligen hin zu einer verpflichtenden, d.h. obligatorischen Lieferung von Buchhaltungsdaten der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Betrieben als äusserst gefährliches Präjudiz auch für andere Bereiche. Insbesondere das Argument der erhofften Reduktion des administrativen Aufwandes kann sich auch im vorliegenden Fall nur auf diejenige der Verwaltung beziehen, umfasst aber keinesfalls die Exponenten des betroffenen Wirtschaftszweiges, auch wenn hierfür eine durchaus bescheidene Entschädigung ausgerichtet werden soll, die dem Vergleich zu vergleichbaren Aufwendungen der Verwaltung im umgekehrten Fall wohl nur in den seltensten Fällen stand zu halten vermag.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schaffung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zum Zweck des Wissens- und Technologietransfers heissen wir im Grundsatz gut. Mit deren Finanzierung zu max. 80% aus dem Kredit A232.0228 «Pflanzen- und Tierzucht» wurden nun die bereits angelaufenen Diskussionen um alternative Finanzierungen geklärt, was zu begrüessen ist. Hingegen scheint uns die vorgenommene Festlegung auf die der Themenbereiche Pflanzenzucht, Tierzucht und Tiergesundheit zu strikt ausformuliert zu sein; hier wäre eine etwas offenere Formulierung durchaus erwünscht.